

Wera Lange, Michaela Will
(Hrsg.)

Demokratie und Religion

Verlag Traugott Bautz

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <http://www.dnb.de> abrufbar.

© Verlag Traugott Bautz GmbH
98734 Nordhausen 2018
ISBN 978-3-95948-392-6

Inhalt

<i>Karl-Heinrich Melzer</i> Geleitwort.....	7
<i>Wera Lange</i> Die Vortragsreihe „Demokratie und Religion“ der Akademie Theologie	9
<i>Monika Schwinge</i> Protestantismus und Demokratie.....	11
<i>Thomas Drope</i> Der Deutsche Evangelische Kirchentag und die Demokratie in Westdeutschland.....	29
<i>Stephan Linck</i> Die Kirche und die Obrigkeit Oder: Als Bischöfe Pastoren durch den Verfassungsschutz bespitzeln ließen	45
<i>Frie Bräsen</i> Hand auf's Herz! – Wie demokratisch sind wir 2018?	65
<i>Maren von der Heyde</i> Die Rolle der Diakonie in der Kirche und in der Gesellschaft.....	77
<i>Sabine Denecke</i> Angst essen Demokratie auf.....	98

Jannik Veenhuis

Demokratischer Islam?..... 111

Michaela Will

Demokratie hat (k)ein Geschlecht..... 122

Geleitwort

von Karl-Heinrich Melzer

Die kritische Standortbestimmung – auch dort, wo deutliche Selbstkritik geübt wird, ist die Stärke dieses Sammelbandes.

Zu Recht werden in den meisten Beiträgen Entwicklungen innerhalb des Protestantismus aufgezeigt – es geht eben um „unsere“ Kirche. Es soll nicht in Abrede gestellt werden, dass es auch im protestantischen Milieu immer wieder vereinzelt Sympathie für demokratische Aufbrüche gab, doch war der Mainstream des Protestantismus lange antidemokratisch, obrigkeitshörig und zeigte überwiegend einen Hang zu autoritären Staatsformen.

Zunächst ist der Rückblick, das historische Nachdenken gefragt. Texte, die unterschiedliche Aspekte des Protestantismus beleuchten, treiben einen anregenden und historisch informativen Klärungsprozess voran. Doch ebenso deutlich wird, dass es den Autorinnen und Autoren gleichermaßen darum geht, nicht in der historischen Dimension zu verharren, sondern die Gegenwart und die Zukunft zu bedenken. Es wird von uns – gerade auch als religiös gebundene Menschen – erwartet, dass wir uns zur weiteren Entwicklung unseres demokratischen Gemeinwesens verhalten und dazu beitragen, dieses positiv weiterzuentwickeln.

Hier ist es hilfreich, dass die Texte dieses Sammelbandes eine thematische Öffnung anbieten – der Blick auf den Islam oder die Einbeziehung sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse, ja auch der Blick auf die Gegenwart, weitet nochmals das Sichtfeld.

Ein Fehler wäre es sicherlich, dieses Buch nach der anregenden Lektüre beiseite zu legen. Seine nachhaltige Wirkung wird es erst entfalten, wenn die eigene Auseinan-

dersetzung mit dem Verhältnis von Religion und Demokratie angeregt wird. Und das gerade in einer Zeit, in der vielfach die Selbstverständlichkeit eines demokratisch organisierten Gemeinwesens in Frage gestellt wird.

So bleibt diesem Buch zu wünschen, dass es Einzelne oder auch Gruppen im kirchlichen Kontext dazu ermutigt, reflektiert und theologisch verantwortet eigene Positionen zum Thema Demokratie und Religion zu entwickeln.

Dr. Karl-Heinrich Melzer ist Propst im Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein.

Die Vortragsreihe „Demokratie und Religion“ der Akademie Theologie

von Wera Lange

Religion, wie hältst du's mit der Demokratie? – war die variierte Gretchenfrage der Akademie-Vortragsreihe 2018. Gern wird heute in Debatten über westliche Werte behauptet, das Christentum habe den Weg zur Demokratie gebahnt, während der Islam aus sich heraus nicht demokratiefähig sei. Beides ist fragwürdig. Kirchen haben sich die längste Zeit ihrer Existenz bestens mit Monarchien und autoritären Staatsformen arrangiert, und die Evangelische Kirche in Deutschland hat sich erst 1985 nach langem Ringen in einer Denkschrift offiziell zur westdeutschen Demokratie bekannt. Islamische Verbände legen in Deutschland und anderen westlichen Staaten ihr Bekenntnis zur Demokratie des Landes ab, in dem ihre Mitglieder zuhause sind.

Es scheint, dass Religionen ihr positives Verhältnis zur Demokratie dort finden, wo staatliche Instanzen zuvor eine solche installiert haben. Dabei sichert die freiheitliche Demokratie den Menschen die freie Ausübung ihrer Religion besser zu als manch andere Staatsformen. Doch auch demokratische Gesellschaften bedürfen der Rückbesinnung auf religiöse Orientierung.

In den Vorträgen der Akademie wurde der Frage nach der Haltung der Religionen zur Demokratie nachgegangen. Die unterschiedlichen Vorträge haben deutlich gemacht, dass unsere Demokratie nicht selbstverständlich ist, schwer erkämpft wurde, langsam wachsen musste und auch sorgsam behandelt werden muss, um nicht beschädigt oder gar zerstört zu werden.

Den Herausgeberinnen ist wichtig, dass die Vorträge im zeitlichen Zusammenhang mit dem 100-jährigen Jubilä-

um der Einführung des Frauenwahlrechts als einem der Meilensteine der Demokratie in Deutschland erscheinen. Ich möchte mich bei Propst Dr. Karl-Heinrich Melzer für das Geleitwort bedanken. Weiterhin geht ein großer Dank an alle Autorinnen und Autoren, die ihre Vorträge zur Verfügung gestellt haben und an Dr. Hans-Christoph Goßmann für das Layout.

Wera Lange ist Referentin für Seniorenbildung und Wohnberatung in der Fachstelle ÄlterWerden des Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein.

Protestantismus und Demokratie

von Monika Schwinge

Protestantismus und Demokratie – in welcher Beziehung steht beides zueinander? Immer wieder kann man Aussagen hören oder lesen, die den Eindruck vermitteln, das Christentum habe den Weg zur Demokratie gebahnt. Dem aber ist in Wahrheit nicht so. Die Christen und die Kirchen haben lange gebraucht, um ein konstruktives Verhältnis zur Demokratie zu finden. Der endgültige Durchbruch zu einer positiven Einstellung gegenüber der Demokratie hat sich in der Evangelischen Kirche erst im Jahr 1985 vollzogen mit der Denkschrift der EKD „Evangelische Kirche und freiheitliche Demokratie. Der Staat des Grundgesetzes als Angebot und Aufgabe“, Gütersloh 1985.

Der für die protestantische Kirche mühsame und beschwerliche Weg hin zu einer Akzeptanz der Demokratie ist begründet in der Geschichte des Protestantismus seit der Reformation. Und diese wiederum ist geprägt von der über Jahrhunderte vorher herrschenden Auffassung zum Verhältnis von Kirche und Staat. Dieser Geschichte bis hin zur Demokratiedenkschrift möchte ich in diesem Vortrag in großen Zügen nachgehen.

Beginnen möchte ich mit einem Blick auf die neutestamentlichen Aussagen zum Verhältnis von Christen zum Staat. Im Neuen Testament gibt es nur vereinzelte Aussagen zum Verhältnis von Christen zum Staat. In den Evangelien wird bei Markus (12,13-17) und bei Matthäus (22,17-22) von einem Gespräch Jesu mit den Pharisäern erzählt: Auf die Frage der Pharisäer, ob es recht ist, dem Kaiser Steuern zu zahlen, sagt Jesus: „Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist.“ Damit wird deutlich gemacht: Das, was staatlich geboten ist,

und das, was religiös geboten ist, ist differenziert zu betrachten. Es darf weder das eine noch das andere absolut gesetzt werden. Eine anders klingende Aussage finden wir in der Apostelgeschichte (5,29). Dort sagt Paulus: „Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen.“ Auch hier muss die Aussage in dem Zusammenhang, in dem sie erfolgt, betrachtet werden: Paulus und weitere Apostel, denen die Lehre im Namen Jesu verboten worden war, stehen als Angeklagte vor dem Hohen Rat, und sie begründen die Übertretung des Verbots mit dem Satz: „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen.“ Damit wird gesagt: Der Staat darf nicht über das herrschen, für das Menschen in Verantwortung vor Gott und ihrem Gewissen stehen zu müssen.

Der Vorrang der Verantwortung vor Gott und dem eigenen Gewissen führt aber durchaus nicht zu einer Geringschätzung der Funktion des Staates. Das zeigt sich in besonderer Weise an einer Aussage des Paulus im Römerbrief, Kap. 13,1f. Dort heißt es: „Jedermann sei untertan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat. Denn es ist keine Obrigkeit, außer von Gott; wo aber Obrigkeit ist, ist sie von Gott angeordnet. Darum: Wer sich der Obrigkeit widersetzt, der widerstrebt Gottes Anordnung; die ihr aber widerstreben, werden ihr Urteil empfangen.“ Ähnlich wie hier im Römerbrief wird im Titusbrief, Kap. 3,1, und 1. Petrus 2,13f. argumentiert. Die Obrigkeit, so heißt es an diesen Stellen, die die politische Verantwortung hat und für Recht und Ordnung zu sorgen hat, ist von Gott eingesetzt, und deshalb ist den Anordnungen, die in ihrem Verantwortungsbereich liegen, unbedingt zu gehorchen, und es wird Strafe für Ungehorsam angedroht. In diesen kurzen Aussagen werden keine Aussagen über mögliche Fehlerhaftigkeit und über möglichen Machtmissbrauch der Obrigkeit gemacht, und es wird

nichts zu den darin begründeten möglichen Konflikten gesagt. Die Aussagen sind vielmehr auf ein Minimum reduziert. Und gerade dies, der unbedingte Gehorsamsgedanke, hat in der Geschichte des Christentums, wie im Folgenden zu zeigen sein wird, weitreichende Folgen gehabt.

Das Verhältnis von Kirche und Staat bis zur Reformation

In der Zeit der Entwicklung der frühen Kirche unter römischer Herrschaft bis zum 4. Jh. gab es immer wieder Verfolgungen der Christen durch römische Herrscher. Eine Wende trat ein durch den Kaiser Konstantin, der im Jahr 312 eine Bekehrung zum Christentum erlebte und daraufhin den Christen offiziell Toleranz gewährte. Damit vollzog sich eine Wende in den Beziehungen von Staat und Kirche. Konstantin förderte die Kirche besonders, das Heidentum verlor an Bedeutung. Immer mehr wurden die Bischöfe bei bestimmten staatlichen Verwaltungsakten einbezogen. Im Jahr 321 wurde die Sonntagsfeier eingeführt. Die Kirche sah sich jetzt vor der ihr bis dahin unbekannten Aufgabe, öffentliche Verantwortung zu übernehmen. Es galt, das Verhältnis von Staat und Kirche neu auszutarieren. In Anknüpfung an die Paulusaussage im Römerbrief begann man, die bestehende irdische staatliche Ordnung als Werk und Ausdruck des göttlichen Willens anzusehen.¹

Im Jahr 380 wurde dann durch ein Edikt des Kaisers Theodosius das Christentum Staatsreligion. Andersgläubige erfuhren keine Toleranz mehr. Damit nahm das Bündnis von weltlicher Herrschaft und Kirche, von

¹ Hierzu vgl. B. Möller, Geschichte des Christentums in Grundzügen, Göttingen 2011, S. 76ff.

Thron und Altar, seinen Anfang, das dann für Jahrhunderte fortbestand.

Grundlegend für die mittelalterliche kirchliche Lehre war diejenige von den zwei Schwertern. Die geistliche Gewalt, das geistliche Schwert genannt, wurde dem Papst zugesprochen, die weltliche Gewalt, das weltliche Schwert, dem Kaiser. Wenn auch hier von einer Unterscheidung die Rede ist, dadurch dass beides auf Gott zurückgeführt wurde, kam es doch immer wieder zur Vermischung. Als ein Beispiel nenne ich die Kreuzzüge. Verstärkt kam es dann auch zu Kämpfen zwischen der päpstlichen und der kaiserlichen Seite um die Herrschaftsansprüche. Diese führten schließlich dazu, dass 1516 auf dem Laterankonzil ausdrücklich festgelegt wurde: Beide „Schwerter“ befinden sich in der Macht der Kirche. Die Kirche führt das geistliche Schwert selbst, während das weltliche Schwert nur mit Zustimmung und Duldung der Kirche geführt wird. Klar ist hier die Unterordnung der weltlichen Gewalt unter die kirchliche formuliert. Diese Regelung fand Martin Luther vor.

Das Verhältnis von Kirche und Staat durch die Reformation.

In den ersten Jahren seines reformatorischen Wirkens, also seit 1517, setzt sich Luther vor allem mit der theologischen Lehre und der Praxis seiner Kirche auseinander. Im Laufe dieser Jahre finden Luthers Schriften immer weiter Verbreitung, und unter den Landesfürsten formieren sich Anhänger und Gegner Luthers. Als im Zuge dieser Auseinandersetzungen um Luther der Herzog von Sachsen verboten hatte, Luthers Übersetzung des Neuen Testaments zu verkaufen und zu kaufen, verfasste Luther 1523 die Schrift „Von weltlicher Obrigkeit, wie weit man ihr Gehorsam schuldig sei.“ Zum Abfassen dieser

Schrift wurde er zugleich auch bewegt durch Gegner im eigenen Lager, die meinten, durch Druck, auch gewalt- sam, Maßnahmen zur Errichtung des Gottesreiches auf Erden durchsetzen zu können und zu müssen.

In seiner Schrift unterscheidet Luther zwischen zwei Rei- chen und zwei ihnen jeweils eigenen Regierweisen Got- tes, dem Reich Gottes, in dem Gott mit seinem Wort und Evangelium regiert, und dem Reich der Welt, das vom Bösen in vielerlei Gestalt bedroht ist und daher im Auf- trag Gottes von der Obrigkeit, die für die Erhaltung von Recht und Frieden zuständig ist, und, um dem Bösen zu wehren, auch mit Schwert und Gewalt regiert werden muss. Das geistliche Regiment, die heilige christliche Kirche, hat allein die Aufgabe, das Volk durch das Wort zum Glauben zu führen und in diesem Glauben zu erhal- ten. Es hat sich allein mit geistlichen Angelegenheiten zu befassen und sich jeder Gewalt, auch in Konflikten, zu enthalten. Die weltliche Obrigkeit hat sich jeder Einmi- schung in geistliche Dinge und Glaubensfragen zu ent- halten; sie darf keinerlei Druck in Glaubensdingen aus- üben; zum Glauben darf niemand gezwungen werden. Die Vermischung der beiden Reiche sowohl durch Kir- chenvertreter, wie den Papst oder die radikalen Anhänger Luthers, als auch durch Kaiser und Landesfürsten greift Luther scharf an. Die Unterscheidung beider Reiche und Regimente bedeutet für Luther aber keine vollständige Trennung. Weil beide Regimente für ihn in der Ordnung Gottes begründet sind, sieht er beide in ihrer Eigenstän- digkeit doch auch einander zugeordnet: Der Obrigkeit wird der äußere Schutz der Kirche als Aufgabe zugespro-

chen, dem geistlichen Regiment ist die unterstützende Ermahnung der Obrigkeit zudedacht.²

So innovativ und bedeutsam die reformatorische Auffassung von der Unterscheidung der beiden Regimente war, so schnell ergaben sich aber in der Praxis Probleme, die dann doch wieder, auch durch die Reformatoren selbst, zur Vermischung führten.

In den Jahren nach 1523 nahmen im Lager Luthers die revolutionären Bewegungen zu. Bewegt von Luthers Entdeckungen zur Freiheit der Christenmenschen wirkten die Bauern auf mehr Freiheit und soziale Gerechtigkeit hin. Als sie damit keinen Erfolg hatten, griffen sie auch zur Gewalt. Zunächst versuchte Luther noch, auf friedliches Verhalten der Bauern hinzuwirken. Als dies nicht zum Erfolg führte, verfestigte sich bei Luther immer mehr die schon vorher geäußerte Auffassung, dass seine Gegner, welcher Art auch immer, vom Teufel seien und deshalb ausgeschaltet werden müssten. So verbündete er sich mit der fürstlichen Obrigkeit und wirkte auf sie ein, gewaltsam gegen die Bauern vorzugehen, und zwar mit der geistlichen Begründung, hier sei der Teufel am Werk. Weiter: Als seine religiöse Vorstellung von der Bekehrung der Juden zum Christentum sich nicht erfüllte, rief er die Obrigkeit zur Verbrennung der Synagogen, Zerstörung ihrer Häuser und Einweisung in Elendsquartiere auf. Und auch gegenüber der katholischen Kirche verbündete er sich mit ihm freundlich gesinnten Landesfürsten, setzte sich für ein Verbot der katholischen Messe ein, forderte eine staatlich sanktionierte Pflicht zum Besuch des

² Zu Luthers Zweireichelehre vgl. P. Unruh, Reformation – Staat – Religion. Zur Grundlegung und Aktualität der reformatorischen Unterscheidung von Geistlichem und Weltlichem, Tübingen 2017.

evangelischen Gottesdienstes. Als Aufgabe des Staates bezeichnete er Ketzerbekämpfung zum Schutz der Untertanen vor geistlicher Verführung. Martin Heckel, ein bekannter Kirchenrechtler, schreibt in seinem Buch „Martin Luthers Reformation und das Recht“, Tübingen 2016, S. 688, kritisch: „Kann die Verkündigung des Evangeliums noch die Ohren und die Herzen der Betroffenen erreichen, wenn sie übertönt wird von der Drohung mit der weltlichen Bestrafung von Glaubenszweifeln?“

Die Entwicklung lief dann immer weiter in die Richtung, dass der Obrigkeit, die ja als von Gott eingesetzt angesehen wurde, immer mehr die Aufsicht über die evangelische Religion und deren Förderung übertragen wurde und damit die Unterscheidung der zwei Regimente immer mehr verschwamm. Bedeutsam wurde schließlich die Entscheidung der Reformatoren, die jeweiligen Landesfürsten zu Bischöfen, das meint, zur geistlichen Obrigkeit, zu erklären. Damit wurde dem landesherrlichen Kirchenregiment der Weg bereitet. Dieses erschien damals immer nötiger, weil die kämpferischen Auseinandersetzungen zwischen den verschiedenen Konfessionen sich verstärkten. Im Jahr 1555, neun Jahre nach Luthers Tod, kam es dann zum Augsburger Religionsfrieden. Der Kernsatz der dort geschlossenen Vereinbarung war: *cuius regio, eius religio*, das heißt: Der jeweilige Landesherr setzt in seinem Herrschaftsgebiet den Bekenntnisstand fest. Jedoch, auch der Augsburger Religionsfriede vermochte die Konflikte zwischen den Konfessionen nicht in Schach zu halten. Es kam schließlich zu dem 30-jährigen Krieg zwischen 1618 und 1648. An dessen Ende stand wieder ein Friede, jetzt der Westfälische Friede. Mit ihm wurde das in Augsburg schon Vereinbarte im Wesentlichen festgeschrieben. Der Konfessionszwang und die konfessionelle Geschlossenheit der Territorien

blieben weitgehend erhalten. Allerdings wurden den in einem Territorium lebenden Vertretern einer anderen Konfession das gemeindliche und gottesdienstliche Zusammensein in privaten Bethäusern eingeräumt. Der jeweilige Landesherr galt als Summepiskopus, also als der oberste Bischof.³

Kirche und Staat von der Zeit der Aufklärung bis nach dem zweiten Weltkrieg

Mit Beginn der Zeit der Aufklärung im 18. Jh. gab es mancherlei Kritik an der engen Verbindung von Staat und Kirche. Der Gedanke der Religionsfreiheit des Individuums gewann an Bedeutung und damit verbunden die Vorstellung von der Kirche als einer Gemeinschaft von Menschen, die sich zur gemeinsamen Religionsausübung jeweils in Freiheit zusammenschließen. Es kam, obwohl das landesherrliche Kirchenregiment weiterhin bestand, bei vielen Menschen zu einer Distanzierung, ja Abkehr von der Verbindung von Staat und Religion. Doch an den grundsätzlichen Regelungen änderte sich damit nichts. Im Gegenteil: Mit der Bildung des deutschen Nationalstaates im 19. Jahrhundert wurde der Protestantismus sogar zur Nationalreligion erklärt.

Eine Wende wurde heraufgeführt durch das Ende des 1. Weltkrieges und damit das Ende der Monarchie und des landesherrlichen Kirchenregiments. Mit der Wende hin zur Demokratie wurde der Weg frei für eine Trennung von Staat und Kirche. Im Artikel 137 der Weimarer Reichsverfassung heißt es: „Es besteht keine Staatskir-

³ Zu der Entwicklung im Anschluss an die Reformation vgl. R. Anselm, Politische Ethik, in: Handbuch der Evangelischen Ethik, hrsg. von W. Huber, Torsten Meireis, Hans-Richard Reuter, München 2015, S. 199ff.

che.“ Das über viele Jahrhunderte bestehende Bündnis von Thron und Altar war zu seinem Ende gekommen. Die Trennung von Staat und Kirche wurde nicht als feindselige, sondern als freundschaftliche gedacht. Beides, voneinander unterschieden, blieb doch einander zugeordnet. Hierin besteht eine Beziehung zu Luthers ursprünglich in der Obrigkeitsschrift von 1523 vertretenem Verständnis von Staat und Kirche. Die Kirchen hatten ihren Status als öffentlich-rechtliche Körperschaften, aber zugleich wurde auch anderen Religionsgemeinschaften der Zugang zum Körperschaftsstatus eröffnet. Der Staat wurde zur Neutralität gegenüber den Religionen verpflichtet. Den Kirchen wurde das Selbstbestimmungsrecht in allen eigenen Angelegenheiten zugesprochen.

Jedoch – gerade in dem lutherischen Protestantismus gab es Widerstand, gab es weiter das Bestreben, gegen die säkulare Unterscheidung von Staat und Kirche den Staat weiter zu sakralisieren und auf die Anordnung Gottes als Bollwerk gegen das Böse zurückzuführen. Aufgrund dieser Tendenz waren dann auch die kirchlichen Widerstandskräfte gegenüber dem Nationalsozialismus nicht sehr ausgeprägt, vielmehr standen viele Protestanten, die Deutschen Christen genannt, der Schaffung einer reichseinheitlichen Deutschen Evangelischen Kirche positiv gegenüber. Als Reichsbischof wurde Ludwig Müller, eine Vertrauensperson Hitlers, gewählt. Damit wurde das Führerprinzip auf die Kirche übertragen. Dagegen formulierte sich dann aber schnell auch kirchlicher Widerstand. Er organisierte sich in dem von Martin Niemöller gegründeten Pfarrernotbund und in der Bekennenden Kirche und führte zum Kirchenkampf. Die Vertreter der Bekennenden Kirche trafen sich 1934 in Barmen zu einer Bekenntnissynode. Verabschiedet wurde dort die Barmer Theologische Erklärung, deren Text von dem Theologen

Karl Barth verfasst worden war. Alle Totalitätsansprüche des Staates werden darin zurückgewiesen, und die Eigenverantwortung der Kirche im Blick auf ihr Bekenntnis und ihre Ordnung wird herausgestellt. Ausdrücklich wird in der dritten These ausgeführt, dass die Kirche sich nicht dem Wechsel der jeweils herrschenden weltanschaulichen und politischen Überzeugungen überlassen dürfe. In der fünften These wird unter Berufung auf die Schrift gesagt, der Staat habe nach göttlicher Anordnung die Aufgabe, in der noch nicht erlösten Welt, in der auch die Kirche stehe, nach dem Maß menschlicher Einsicht und menschlichen Vermögens unter Androhung und Ausübung von Gewalt für Recht und Frieden zu sorgen. Als Aufgabe der Kirche wird es bezeichnet, an Gottes Reich, an Gottes Gebot und Gerechtigkeit zu erinnern und damit auch an die Verantwortung der Regierenden und der Regierten. Die Kirche habe sich aber nicht über ihren besonderen Auftrag hinaus „staatliche Art, staatliche Aufgaben und staatliche Würde“ anzueignen.

In den Thesen wird im Gegensatz zur Vergangenheit nicht mehr davon gesprochen, dass der Staat selbst eine göttliche Anordnung sei, aus christlicher Sicht sei allein die Aufgabe des Staates, für Recht und Frieden zu sorgen, eine göttliche Anordnung. Dabei wird das kritische Potential hervorgehoben, das die Kirche aufgrund ihres Christusglaubens gegenüber dem Staat im Blick auf die Erfüllung seiner Aufgabe zur Geltung zu bringen hat. Das war etwas Neues gegenüber dem lange proklamierten Obrigkeitsgehorsam. Wenige Monate nach der Barmer Synode fand die zweite Bekenntnissynode in Berlin-Dahlem statt. Die Bekennende Kirche berief nun eigene kirchenleitende Organe. Daraufhin ging die nationalsozialistische Regierung zum offenen Kampf gegen die Kir-

che über, durch die vollständige Zurückdrängung der Kirche aus dem öffentlichen Leben.

Staat und Kirche nach 1945 bis zur Demokratiedenk-schrift der EKD

Nach Kriegsende stand die Kirche vor gänzlich neuen Herausforderungen.⁴ Das staatskirchliche Modell war nun endgültig zu Ende. In den zwei deutschen Besatzungszonen war bis zum Jahr 1969 die evangelische Kirche noch vereint mit einem Bischof (Dibelius) an der Spitze und zwei Bevollmächtigten an den beiden Regierungssitzen Bonn und Berlin. Die Geburtsstunde der EKD war die Kirchenführerkonferenz in Treysa im August 1945. Grundlage für die Kirche wurde die Demokratie und die demokratische Verfassung mit dem Grundrecht der Religionsfreiheit (Art 4 GG). Die Religionsfreiheit beinhaltet auch Schutz der Religion. Es wird der Schutz des Glaubens, des religiösen Bekenntnisses und die Freiheit der Religionsausübung gewährleistet. Zur Freiheit der Religionsausübung gehört weiter, sich zu Religionsgemeinschaften zusammenschließen. Aus dem Grundrecht der Religionsfreiheit folgt das Gebot der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates. Der Staat ist nicht befugt, durch sein Recht religiöse und weltanschauliche Wertvorstellungen durchzusetzen. Das Recht muss vielmehr auf Gründen und Erwägungen beruhen, die allgemein akzeptiert werden können. Sowohl Staat und Religionsgemeinschaften sind gebunden an die Grundrechte, die für alle unabhängig von ihrer religiösen

⁴ Hierzu W. Huber, Protestantismus und Demokratie, in: W. Huber (Hrsg.), Protestanten in der Demokratie, München 1990, 11-36; R. Anselm, Politische Ethik, s. o. Anm. 3, 215-226.

Anschauung gelten. Der demokratische Staat gilt als die Gesamtheit aller gleichberechtigten Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die durch Wahlen eine Regierung auf Zeit bestimmen.

In der Kirche konnte das Demokratieprinzip aber nur langsam und zaghaft Raum gewinnen. Dass der Staat auf einer säkularen, weltanschaulich neutralen Verfassung aufruh, war für die protestantische Kirche etwas ganz Neues. Immer wieder kam es in der Folgezeit innerhalb der evangelischen Kirche zu heftigen Auseinandersetzungen und Kämpfen über die Rolle der Kirche in der Demokratie. Es gab eine verbreitete Skepsis gegenüber politischen Mehrheitsentscheidungen und überhaupt gegen die öffentliche Säkularisierung. Das alte Bild des christlichen Staates mit seinen entsprechend geprägten und tradierten Ordnungen wurde von nicht wenigen vertreten. Ihnen gegenüber standen in der EKD diejenigen, die die Freiheit aller und die Verantwortung der Christen für diese Freiheit betonten. Zu ihnen gehörten viele Vertreter der ehemaligen Bekennenden Kirche, wie Martin Niemöller. Sie betonten, im Anschluss an die Barmer Thesen, das kritische Potential der Kirche gegenüber dem Staat, das sich zum Beispiel in der Parteinahme für die Armen und Entrechteten äußere. Dagegen wurde von konservativer Seite der Vorwurf erhoben, hiermit, mit einer solchen Einmischung, werde der rechtsstaatlichen Demokratie nicht gedient. Diese Auseinandersetzungen verstärkten sich dann im Weiteren noch durch die deutsche Wiederaufrüstung und das Aufkommen des Kalten Krieges, angesichts dessen der sogenannte Linksprotestantismus seine Forderung nach einer friedensstaatlichen Demokratie intensivier. Auf diese Zeit geht Thomas Drope in seinem Beitrag im Zusammenhang mit der Kirchentagsbewegung ausführlich ein.

An den Erfahrungen mit dem Verhältnis von Staat und Kirche in der Geschichte und an den daraus erwachsenen Auseinandersetzungen über die Rolle der Christen und der Kirche in der Politik und besonders dann in der Demokratie nach 1945 wurde deutlich: Es bedurfte dringend einer grundsätzlichen Reflexion über das Verhältnis zwischen evangelischer Kirche und freiheitlicher Demokratie. Der Kammer der EKD für öffentliche Verantwortung wurde diese Reflexion denn auch als Aufgabe übertragen. Nach langer und diskussionsreicher Arbeit daran wurde schließlich 1985 die Denkschrift „Evangelische Kirche und freiheitliche Demokratie. Der Staat des Grundgesetzes als Angebot und Aufgabe“ verabschiedet. „Zum ersten Mal“, so heißt es im Vorwort, „erfährt die Staatsform der liberalen Demokratie eine so eingehende positive Würdigung in einer Stellungnahme der evangelischen Kirche“.

Das in der Denkschrift Dargelegte gilt, so wird ausdrücklich hervorgehoben, dem Staat des Grundgesetzes. Und das bedeutet für die Kirche: Die Demokratie beruft sich nicht auf ein bestimmtes religiöses Bekenntnis, sondern auf die Religionsfreiheit. Klar wird unterschieden zwischen dem geistlichen Auftrag der Kirche und dem weltlichen Auftrag des Staates. Politische Verantwortung ist allen Bürgerinnen und Bürgern und unter ihnen den einzelnen Christen übertragen. Die Grundrechte, die die unantastbare Würde der Person und die Freiheit und Gleichheit aller Menschen betonen, sind grundlegend für alle in der Demokratie Lebenden. Diese Grundgedanken, so heißt es (S.14), weisen zwar eine Nähe zum christlichen Menschenbild aus, aber sie sind unabhängig von einem bestimmten religiösen Bekenntnis, als säkulare Grundgedanken gültig. Seite 18 heißt es:

„Die grundrechtlich begrenzte Demokratie verträgt nicht nur, sondern fördert unterschiedliche Lebensauffassungen, Überzeugungen und Lebensstile. Toleranz ist ein grundlegendes Strukturmerkmal der freiheitlichen Demokratie. Sie setzt allerdings Respektierung der Form des politischen Gemeinwesens voraus, in der die Unterschiede toleriert, die Gegensätze ausgetragen und ein gemeinsamer politischer Wille gebildet werden kann. Unter dieser Voraussetzung ermöglicht es die freiheitliche Demokratie, mit Differenzen der verschiedenen Art politisch zu leben. So ist der demokratische Staat offen für die Mitverantwortung von Christen und für den Beitrag der Kirche ebenso wie für die Beteiligung andersdenkender Bürger und Gruppen. Auch deswegen ist er ausdrücklich kein christlicher Staat.“ Und einige Seiten weiter (S. 23) heißt es: „Die Predigt der Kirche richtet sich an alle Christen und darüber hinaus an alle Menschen im politischen Leben. Auch die Predigt unterliegt der Kritik. Ihre Aufgabe ist es nicht, ein eigenes politisches Programm zu verkünden, wohl aber politische Programme darauf zu befragen, wie sie sich mit dem Gebot Gottes vertragen. In Streitfragen müssen sich Autorität und Kompetenz aller, die sich an der Auseinandersetzung beteiligen, im kritischen politischen Prozeß bewähren“. In diesem Zusammenhang wird, und das ist sehr wichtig, darauf hingewiesen, dass es auch aus christlicher Sicht unterschiedliche Einstellungen und Positionen im Blick auf politische und politisch-ethische Fragen gibt, dass es also die eine christliche Position in dieser oder jener Frage nicht gibt. Entscheidend ist der Satz: „Es gibt in der Demokratie keine Sonderrechte für Christen.“

Aufgrund des Wissens um die Komplexität von politischen Gegebenheiten und Sachfragen, aufgrund der Pluralität von Überzeugungen, auch auf der Grundlage des